

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Der Wald muss uns etwas wert sein

2017/336

vom 07. Februar 2018

1. Ausgangslage

Der Wald als Ökosystem und Erholungsgebiet muss mit einigem Aufwand gepflegt werden, wenn er seine Funktion in der erwarteten Weise erfüllen soll. Georges Thüring wies in seinem am 29. Januar 2015 eingereichten Vorstoss darauf hin, dass viele Waldbesitzer – Bürger- und Einwohnergemeinden, aber auch Private – nicht zuletzt wegen der aktuell tiefen Holzpreise Mühe haben, dieser Aufgabe nachzukommen, ohne selbst finanziell Schaden zu nehmen. Das vom Landrat am 5. November 2015 überwiesene Postulat fordert den Regierungsrat deshalb auf, folgendes zu prüfen: a) Der Kanton Basel-Landschaft bildet im Sinne eines «Waldbatzens» einen Fonds, der jährlich mit einem Betrag von 20 Franken pro Einwohner/in des Kantons aus den ordentlichen Steuereinnahmen dotiert wird. b) Die Fondsmittel werden jährlich im Sinne einer pauschalen Abgeltung für die Hege und Pflege des Waldes an die Waldbesitzer ausgeschüttet. Als Verteilschlüssel gilt die bewirtschaftete Waldfläche im Verhältnis zur gesamten nicht im Besitz des Kantons befindlichen Waldfläche. c) Die Ausschüttung der Fondsmittel erfolgt zweckgebunden und basiert auf einem Leistungsvertrag mit den nutzniessenden Waldbesitzern.

Der Regierungsrat anerkennt die grosse gemeinwirtschaftliche Bedeutung des Waldes. In seiner Antwort weist er darauf hin, dass die gesetzlichen Grundlagen für Leistungsabgeltungen heute gegeben sind. In § 29 kWaG (kantonales Waldgesetz) sind die Einwohnergemeinden gehalten, den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern angemessene Beiträge für besondere Leistungen (Schutz- und Jungwaldpflege, Förderung Waldbiodiversität, Waldschutz) auszurichten, die diese gestützt auf den Waldentwicklungsplan (WEP) für die Allgemeinheit erbringen. In § 30 kWaG wird festgehalten, dass die Einwohnergemeinden dem Revierverband die kommunalen Aufgaben zu vergüten haben, die der Revierförsterin oder dem Revierförster übertragen sind.

Das Postulat wurde zudem zum Anlass genommen, in der kantonalen Waldverordnung (kWaV) Anpassungen vorzunehmen. So wurde ein zusätzlicher Buchstabe m in § 25 aufgenommen, um Lösungen zwischen den Beteiligten dadurch zu fördern, dass die Einwohnergemeinden die für die Allgemeinheit erbrachten Leistungen gemäss §§ 29 und 39 kWaG erst einmal transparent ausweisen. Diese fliessen dann als Grundlage in die jeweilige Waldentwicklungsplanung ein und können so bei Bedarf weiterentwickelt oder konkretisiert werden. Bis jetzt gibt es von Kantonsseite keinen Überblick darüber, welche zusätzlichen Leistungen effektiv erbracht werden. Darauf aufbauend können, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse, Vereinbarungen insbesondere zwischen den Einwohnergemeinden und den Waldeigentümerinnen und -eigentümern ausgehandelt werden. Mit diesen Ausführungen beantragt der Regierungsrat, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission behandelte das Postulat an ihrer Sitzung vom 19. Januar 2018 im Beisein von Reto Saboz, stv. Leiter des Amts für Wald beider Basel, Regierungsrat Thomas Weber und VGD-Generalsekretär Olivier Kungler.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

In der Kommission wurde das Anliegen des Postulanten eingehend diskutiert. Es wurde anerkannt, dass der Wald einem zunehmenden Begehungsdruck ausgesetzt ist. Die Leute bewegen sich heute immer mehr (und immer tiefer) zwecks Erholung, sportlicher Aktivitäten oder mit ihren Hunden im Wald. Die Belastung nimmt vorab in den Agglomerationsgemeinden ständig zu und die Wälder müssen mit Gemeindemitteln entsprechend sauber und sicher gehalten werden. Verantwortlich dafür ist die Einwohnergemeinde. Für die Eigentümer besteht keine Bewirtschaftungspflicht; ihnen steht es frei, den Wald sich selber zu überlassen.

Die im Postulat geforderte Lösung eines «Waldbatzens», der zweckgebunden an die Waldbesitzer im Sinne von gemeinwirtschaftlichen Leistungen ausgeschüttet werden soll, stellt für die Mehrheit der Kommission – im Einklang mit dem Regierungsrat – keinen gangbaren Weg dar. Eine pauschale Abgeltung würde zu wenig berücksichtigen, dass je nach Standort der Gemeinde der Aufwand ganz unterschiedlich ausfallen würde. In Unterbaselbieter Gemeinden, obschon mit wesentlich kleinerem Waldanteil, ist die Zahl Erholungssuchender erheblich grösser. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung würde dieser komplexen Situation Rechnung tragen: Die Gemeinden sollen laut Verordnung transparent ausweisen, welche Leistungen sie für die Allgemeinheit erbringen. Gemäss Reto Saboz geht es z.B. um die Frage, wieviel Fläche im Auftrag der Einwohnergemeinde (wie bzw. mit welchen Sicherheitsanforderungen) durchforstet wurde; inwieweit die Holzerei bedingt durch die Erholungsnutzung erschwert war; oder wieviel illegal entsorgter Abfall beseitigt werden musste. Es obliegt somit der Einwohnergemeinde zu entscheiden, was sie aus ihrer Sicht als besondere Leistung für die Allgemeinheit und was sie unter angemessenen Beiträgen versteht. Der angestossene Prozess in der kWaV ermöglicht dann u.a. den informellen Austausch unter den Gemeinden, eine Diskussion der vielfältigen Ansprüche und Werte und eine verbesserte regionale Zusammenarbeit.

Ein Kommissionsmitglied erkannte in diesem Vorgehen den Vorteil, dass dadurch erstmals ein Art Waldbewirtschaftungs-Benchmark zwischen den Gemeinden entsteht. Der Überblick über die Leistungen erleichtert es den Bürgerinnen und Bürgern zudem, über die Gemeindeversammlung zu intervenieren, sollte die Gemeinde ihre Aufgabe vernachlässigen.

Eine Kommissionsminderheit zeigte sich mit der vorgeschlagenen Lösung nicht zufrieden. Mit einer Auflistung erbrachter Leistungen alleine würde das Problem der Unterfinanzierung nicht behoben und die Situation für die Waldbesitzenden bliebe rechtlich schwammig. Die Vorstellung, was eine gemeinwirtschaftliche Leistung ist, sei von Gemeinde zu Gemeinde, je nach Standort, und den Bedürfnissen der Einwohnerschaft unterschiedlich. Es wäre zu erwarten gewesen, dass mit einer Konkretisierung der Anforderungen (in der Verordnung) den Waldbesitzenden etwas in die Hände gegeben würde, das es ihnen erlaubt, vor der Einwohnergemeinde ihr Recht auf Abgeltung für ihre Leistungen geltend zu machen. Da die Vorlage diesbezüglich keine grosse Verbesserung aufzuweisen scheint, empfahl das Mitglied, das Postulat nicht abzuschreiben.

Hingegen befürchte ein anderes Kommissionsmitglied, dass gerade eine Festlegung der Leistungen vermutlich auf Widerstand der Gemeinden stossen würde. Regierungsrat Thomas Weber bestätigte, dass die Gemeinden unterschiedliche Bedürfnisse haben. Er gab zu bedenken, dass eine pauschalisierte Kantonslösung die Gemeindeautonomie und somit den Geist der «Charta von Muttenz» in Frage stellen würde. Insgesamt überwog in der Kommission die Meinung, dass eine Aus handlung und Dokumentation, wie es im neuen WEP angedacht ist, zielführender sei.

3. Antrag an den Landrat

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 9:3 Stimmen, das Postulat abzuschreiben.

07.02.2018 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Rahel Bänziger, Präsidentin

Landratsbeschluss

betreffend Der Wald muss uns etwas wert sein

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1.
- 2.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: